Eine Person kann ein Angebot nicht nutzen, da sie nicht über notwendiges Endgerät mit Internetzugang verfügt.

Gut 4 % der Menschen im Alter zwischen 16 und 74 Jahren haben 2024 in Deutschland noch nie das Internet genutzt. Das entspricht 2,8 Millionen Menschen in Deutschland.

Bei einer Umfrage unter mindestens 60jährigen Deutschen gaben 16 % an, kein Internet zu nutzen, 20 % bezeichneten sich als Anfänger.

Quellen: Statistisches Bundesamt (kurzlinks.de/0y0f) BAGSO (kurzlinks.de/tvox)

Nicht über ein notwendiges Endgerät verfügt auch jemand, dessen Smartphone gerade beschädigt wurde, vergessen oder gestohlen wurde oder das keine Akkukapazität mehr hat.

Beispiel:

Bürgerbüros bieten häufig eine Terminvereinbarung ausschließlich per Internet an, Ähnliches gibt es auch bei Arztpraxen. Gedruckte Fahrpläne werden zunehmend durch Informationen im Internet ersetzt.

Alle genannten Beispiele betreffen grundlegende Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge, die für alle Bürger zugänglich sein müssen.

§	§§
---	----

A

Eine Person kann ein Angebot nicht nutzen, da für die Bezahlung der Besitz einer Kreditkarte / ein PayPal-Konto / einem Konto bei Google Pay, Apple Pay, Amazon Pay, ... vorausgesetzt wird, der Abschluss eines solchen Vertrags aber der Person nicht möglich ist.

Neben einer negativen Bonitätsauskunft kann ein Grund dafür sein, dass die Person aus einem Land wie dem Iran kommt, für das US-amerikanische Dienste Sanktionen verhängt haben.

Beispiel:

An einer Parkuhr ist keine Barzahlung möglich.

§§§:

Lt. Urteil des

Bundesverwaltungsgerichtes muss Beitragspflichtigen, die keinen Zugang zu einem Girokonto haben, die Barzahlung der Rundfunkgebühren ermöglicht werden.

(BVerwG 6 C 3.21, Urteil vom 27. April 2022, kurzlinks.de/prh9)

Eine Person kann ein Angebot nicht nutzen, da das Angebot einen Vertrag mit laufenden Zahlungen voraussetzt und ein solcher Vertrag nur bei vorliegender positiver Bonitätsauskunft abgeschlossen wird.

2024 waren 5,56 Millionen Bürger in Deutschland überschuldet Quelle: Schuldneratlas 2024 von Creditreform (kurzlinks.de/e385)

Beispiel:

Personen mit einem niedrigen Schufa-Score wird von vielen Verkehrsunternehmen der Kauf eines Deutschlandtickets verwehrt.

Eine Person kann ein Angebot nicht wie vorgesehen nutzen, da ihr das Wissen darüber fehlt, wie digitale Technologien effektiv und sicher zu nutzen sind.

Nur 49 % der Deutschen verfügen über die notwendigen digitalen Basiskompetenzen.

Beispiel: Nur 58 % der Deutschen trauen sich zu, verdächtige E-Mails zu erkennen. Tatsächlich erkannten in einem Experiment mit Phishing-Mails nur 57 % der Befragten einen Betrugsversuch. Quelle: D-21-Digital-Index 2024/25 / Erhebung des Bundesverbandes der

Verbraucherzentralen von 2024)

(kurzlinks.de/agpg; kurzlinks.de/hwhp)

Beispiel:

Aus einem Interview mit dem Vorstand der Deutschen Stiftung Patientenschutz zur elektronischen Patientenakte:

Frage: Jetzt auch noch eine App für die Steuerung der elektronischen Krankenakte, das Freigeben von Daten und so weiter. Geht das gut?

Antwort: ... genau das hab ich dem Minister auch gesagt. Wir müssen auch diejenigen mitnehmen, die so etwas gar nicht bedienen können. Aber dazu gibt's keine Antwort des Ministers. Und er sagt: Das sollen dann Verwandte und Angehörige machen.

(Quelle: SWR aktuell, https://kurzlinks.de/yyg6)

§§§:

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg urteilte, dass die elektronische Abgabe der Steuererklärung für einen 64jährigen Landwirt, der nicht mit Computern umgehen kann, unzumutbar ist.

FG Berlin-Brandenburg 14.02.2018 – 3 K 3249/17 (kurzlinks.de/f5ze)

Eine Person kann ein Angebot nicht nutzen, da es zwingend den Besitz eines Smartphones mit laufendem Vertrag voraussetzt. Das Angebot ist nicht über ein alternatives Gerät (etwa Laptop) verfügbar, das die Person nutzen kann.

Beispiele:

- Ein Apple TV-Fernseher ist nur mit zusätzlichem iPhone sinnvoll bedienbar.
- URLs werden in einer Informationsbroschüre nur per QR-Code abgedruckt.

Eine Person kann ein Angebot nicht nutzen, da sie nicht bereit ist, der Übertragung von Daten in ein Drittland außerhalb der EU zuzustimmen.

Die Whatsapp-Nutzungsbedingungen sagen beispielsweise aus:

" Zum Betreiben unserer globalen Dienste müssen wir Inhalte und Informationen in unseren Rechenzentren und Systemen auf der ganzen Welt speichern und verteilen. Dies umfasst auch Länder außerhalb des Landes, in dem sich dein Wohnsitz befindet."

Es kann niemandem zugemutet werden, dem zuzustimmen, was Whatsapp als alleinigen Kommunikationskanal für ein Angebot ausschließt.

Beispiel:

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder hat wiederholt festgestellt, dass der Einsatz von Office 365 nicht datenschutzkonform möglich ist.

§§§:

Nach dem US CLOUD Act können US-Behörden die Herausgabe personenbezogener und anderer Daten auch dann verlangen, wenn das gegen europäische Gesetzesvorgaben verstößt. Für betroffene Bürger ist im Prinzip kein Rechtsschutz dagegen möglich. (kurzlinks.de/h80w)

C

Eine Person will ein digitales Angebot nicht nutzen, da der zur Benutzung nötige Zeitaufwand für den Nutzer unzumutbar ist.

Wenn die digitale Lösung für den Nutzer aufwendiger ist als eine früher verfügbare oder denkbare analoge Lösung, ist es keine Überraschung, wenn das digitale Angebot abgelehnt wird.

Beispiele:

- Ein Contentmanagementsystem ist schlecht eingerichtet, sodass Redakteuren der Überblick fehlt oder sie Abläufe, die automatisierbar wären, wiederholt per Hand durchführen müssen.
- Ein Überweisungsbeleg muss vom Bankkunden gescannt werden statt ihn (wie zuvor üblich) in den Bankbriefkasten zu werfen.

§§§:

Bund und Länder stellen durch geeignete Maßnahmen die Nutzerfreundlichkeit sowie eine einfache und intuitive Bedienbarkeit des übergreifenden Zugangs zu elektronischen Verwaltungsleistungen ... sicher.

(Onlinezugangsgesetz § 7 Abs. 1)

Eine Person kann ein digitales Angebot aufgrund körperlicher oder kognitiver Einschränkungen nicht nutzen.

- Das kann beispielsweise zutreffen, wenn keine Bedienung mit
 Sprachbefehlen möglich ist oder keine Anpassungen für Kontraste, Farben und Textgröße möglich sind.
- Personen mit kognitiven
 Einschränkungen können Probleme
 haben, sich sichere Kennwörter zu merken.

Beispiel:

Ein ausschließlich per Touchscreen bedienbarer Fahrkartenautomat ist für Blinde nicht benutzbar.

§§§:

Elektronische Verwaltungsleistungen sind nach Maßgabe der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) barrierefrei zu gestalten (§ 7 Abs. 2 OZG)

§ 3 BFSG Abs. 1 stellt für digitale Produkte klar: Produkte, die ein Wirtschaftsakteur auf dem Markt bereitstellt und Dienstleistungen, die er anbietet oder erbringt, müssen barrierefrei sein. Produkte und Dienstleistungen sind barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Eine Person möchte ein Mittel zur digitalen Kommunikation nicht nutzen, da damit die Notwendigkeit einhergeht, regelmäßig (z. B. täglich) den Nachrichteneingang über dieses Medium zu verfolgen.

Für den Hausbriefkasten ist das geltendes Recht. Die Nutzung eines elektronischen Briefkastens kann dazu führen, dass auch dieser täglich geöffnet werden muss, um juristische Fristen nicht zu versäumen.

Immerhin 10,8 % der befragten E-Mail-Postfachinhaber gab in einer Umfrage an, den Postfachinhalt nicht täglich zu prüfen.

(Quelle: Umfrage des Verbands der Internetwirtschaft e.V.; kurzlinks.de/nyry)

Beispiel:

Die Geschäftsbedingungen des mittlerweile eingestellten Angebots E-Postbrief sahen vor: "Der Nutzer wird daher aufgefordert, mindestens einmal werktäglich den Eingang in seinem Nutzerkonto zu kontrollieren. Von einer regelmäßigen Kenntnisnahme eines E-POSTBRIEFS mit elektronischer Zustellung durch den Privatkunden ist daher spätestens am Werktag nach Eingang im Nutzerkonto auszugehen"

§§§:

Der Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.

Onlinezugangsgesetz § 9 zur Benutzung eines elektronischen Postfachs

Eine Person will ein digitales Angebot nicht nutzen, da die Nutzungsbedingungen dem Anbieter auf unzumutbare Weise ein Recht an der Nutzung persönlicher Daten gewähren.

Das ist bei der Mehrzahl der werbefinanzierten Apps der Fall.

Beispiel:

Nutzungsbedingungen der Software *Mailchimp*:

"...by using the AI Model, you hereby grant Mailchimp ...) a ... royalty-free... license to access, use, modify, display, publicly perform, distribute, copy, create derivatives from ... and process any and all Inputs and Outputs (including any intellectual property contained therein or embodied thereby) for any purpose..."

Eine Person will ein Angebot nicht nutzen, da hierzu das Anlegen eines Kontos unter Angabe persönlicher Daten notwendig ist.

Eine vorgeblich kostenfreie Leistung ist damit nur gegen die Gegenleistung, "persönliche Daten" nutzbar.

Beispiel:

Steuerformulare sind nur auf einer Internetseite nach Anmeldung zu finden, sodass beispielsweise eine Online-Registrierung über Elster erfolgen muss, um ein Formular zu erhalten, das anschließend ausgedruckt beim Finanzamt eingereicht werden kann.

(Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen kurzlinks.de/tvox)

§§§:

Die Auszahlung von 200 €
Energiepreispauschale an Studenten im
Jahre 2023 erfolgte nur nach einer
Registrierung beim Portal
Einmalzahlung200. Der Landesbeauftragte
für den Datenschutz des Sachsen-Anhalt
bewertete das als unzulässigen Verstoß
gegen das Onlinezugangsgesetz (§ 3, Abs. 1:
Die Verwendung des Bürgerkontos ist für
die Nutzer freiwillig.)

Eine Person will ein Angebot wegen Bedenken bezüglich der Sicherheit nicht nutzen.

Einerseits informieren Medien nahezu täglich über Sicherheitsvorfälle, andrerseits schätzen viele Nutzer (oft zu recht) ihre Kompetenzen zu Sicherheitsmaßnahmen bei der Internetnutzung als zu gering ein. Beispielsweise verzichten 7 % der Deutschen wegen Sicherheitsbedenken auf Online-Banking.

Quelle: Cybersicherheitsmonitor 2024 (kurzlinks.de/mt6v)

Beispiel:

Sicherheitsvorfälle, bei denen Patientendaten in großem Stil offengelegt wurden, könnten es nahelegen, sich gegen die Nutzung der elektronischen Patientenakte zu entscheiden.

(kurzlinks.de/okx8, kurzlinks.de/aoae, kurzlinks.de/14c5, kurzlinks.de/18k6, kurzlinks.de/znrm, kurzlinks.de/apsv)

Eine Person kann ein Angebot nicht nutzen, da sie der in der Software genutzten Sprache nicht mächtig ist.

• In 4,4 % der Haushalte in Deutschland wird zu Hause nie Deutsch gesprochen. (Quelle: Mikrozensus 2023, kurzlinks.de/a3fu)

 6,8 Millionen Erwachsene in Deutschland lesen und schreiben Deutsch nur auf niedrigem Kompetenzniveau.

(Quelle: kurzlinks.de/t8m4)

• 30 % der befragten deutschen Nutzer des Jobportals Monster gaben in einer Umfrage an, nicht gut Englisch zu sprechen.

(kurzlinks.de/9gcg)

• Für 80.000 Gehörlose ist die Deutsche Gebärdensprache die erste Sprache (Quelle: Unesco, kurzlinks.de/t2pg)

Beispiel:

Der Microsoft-Browser "Edge" bietet deutschsprachigen Benutzern an, die Einstellungen für die Privatsphäre anzupassen, allerdings liegen nahezu alle für eine informierte Zustimmung nötigen Datenschutzerklärungen nur in englischer Sprache vor.

§§§: Lt. §4 BITV 2.0 sind grundlegende Informationen auf der Startseite eines Webauftritts öffentlicher Stellen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache bereitzustellen.



Eine Person möchte eine digitale Anwendung nicht nutzen, da sie nicht die Qualität persönlicher Beratung hat.

Digitale Anwendungen arbeiten meist regelbasiert. Diese Regeln können nicht immer perfekt die spezifischen Verhältnisse einer Person angepasst werden. In direkter Interaktion zwischen Menschen können diese hingegen bestmöglich beachtet werden.

In einer Befragung gaben 51 % der befragten Deutschen an, lieber einen persönlichen Ansprechpartner für ihr Anliegen zu haben.

(Quelle: eGovernment Monitor 2024, kurzlinks.de/nb6z)

Beispiel:

Beim Fahrkartenkauf wird in der Bahn-App kein Länderticket angeboten, wenn die Fahrt 8:59 beginnt, denn das Länderticket gilt erst ab 9 Uhr. Die kostengünstigste Variante ist es aber oft, bis zur nächsten Station mit regulärem Fahrpreis, danach mit Länderticket zu reisen. Dies ist im Regelsystem der App allerdings nicht vorgesehen.

§§§:

Α

D

Eine Person kann ein Angebot nicht nutzen, da die Anforderungen an das Endgerät sehr hohe Hardwareanforderungen stellen.

Minimalanforderungen an die Hardware sind dann berechtigt, wenn sie sicherstellen, dass das Endgerät mit Sicherheitsaktualisierungen versorgt wird.

Bei allen anderen Gründen (insbesondere "Aufwand bei der Entwicklung") sollte aber bedacht werden, ob durch die Entscheidung Personen mit älterer Hardware ausgeschlossen werden.

Beispiel:

Bei der Einführung von Warn-SMS über das Mobilfunknetz wurden Standards festgelegt, denen zufolge mehr als die Hälfte der zu diesem Zeitpunkt in Deutschland vorhandenen Mobiltelefone Warn-SMS nicht korrekt empfangen und anzeigen konnten.

(Quelle: Torsten J. Gerpott: Cell Broadcast versemmelt, c't 14/2022, S. 14-15)

Eine Person möchte ein Angebot nicht nutzen, da eine Anwendung Daten über einen unsicheren Kanal versendet.

Als unsicherer Kanal gilt insbesondere unverschlüsselte E-Mail.

Beispiel:

Es besteht die Möglichkeit, dass Hacker den Inhalt einer per E-Mail verschickten Rechnung verändern und der Mailempfänger auf das falsche Konto überweist

(Beispielfall: kurzlinks.de/52qa)

§§§:

Ein unverschlüsselter Versand personenbezogener Daten per E-Mail entspricht nicht den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung

Quelle: Urteil Arbeitsgericht Suhl vom 20.

Dezember 2023, Az. 6 Ca 704/23

(kurzlinks.de/ph2l)

Eine Person möchte ein Angebot nicht nutzen, da die Anwendung keine Flexibilität im Prozessablauf zulässt.

Bei Einsatz von Standardsoftware richten sich häufig die Prozesse nach den Möglichkeiten der Software – statt umgekehrt.

Beispiel:

Ein Verkaufsautomat gibt bei Barzahlung kein Rückgeld.

Eine Person möchte ein digitales Angebot nicht nutzen, da sie aufgrund einer privaten Lebensentscheidung auf die Nutzung digitaler Endgeräte verzichten will.

Dafür kann es verschiedenste Gründe geben. Die Frage, warum jemand auf die Nutzung bestimmter Geräte verzichtet, ist aber auch unnötig – niemand muss eine solche private Lebensentscheidung begründen.

Beispiel:

Eine Therapie einer Online-Spielsucht sieht vor, dass sich der Betroffene von Smartphones fernhält.

Eine digitale Lösung kann nicht genutzt werden, da das Ergebnis nicht für jedermann mit vertretbarem Aufwand nachvollziehbar ist.

Wahlen, Unterschriftensammlungen etc. sind darauf angewiesen, dass die Ergebnisse auch für Personen ohne Fachkenntnisse öffentlich nachvollzogen werden können.

Die Undurchsichtigkeit digitaler Lösungen macht ein solches Nachvollziehen dem größten Teil der Bevölkerung unmöglich.

Beispiel:

Beim Online-Roulette-Spiel ist die Fairness der gefallenen Zahlen für die Spieler nicht nachvollziehbar. Als Alternative nutzen daher z. B. die Spielbanken Bayern einen Videostream, der reale Roulettekessel zeigt.

§§§:

Der Einsatz von digitalen Wahlgeräten ist nicht vereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl und der hierbei nötigen Kontrolle.

BVerfG 03.03.2009 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07 (kurzlinks.de/ofdr)

Eine Lösung kann nicht ausschließlich digital genutzt werden, da dies eine Abhängigkeit von Infrastruktur (Elektroenergie, Internetknoten, Sendemasten) bedeutet, die Prozesse aber unter jeden Umständen – auch in Katastrophenfällen – funktionieren müssen.

Zu Warnmeldungen für die Bevölkerung stellt das Bundesamt für Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe fest:

"Wenn die üblichen technischen Wege der Kommunikation – beispielsweise durch einen Stromausfall – nicht (mehr) nutzbar sind, muss auf alternative Wege zurückgegriffen werden."

(Quelle: kurzlinks.de/m7m6)

Beispiel: Der niederländische Verteidigungsminister Brekelmans rief seine Landsleute 2024 dazu auf, soviel Bargeld vorzuhalten, wie ein Haushalt normalerweise in drei bis vier Tagen benötigt.

C	C	C	
a	O	a	
3	3	3	

Nachrichten, die auf digitalem Wege verschickt werden, erreichen Empfänger nicht zuverlässig, weil die nicht in der Lage sind, Übersicht im Nachrichteneingang (in der Regel auf dem Smartphone) zu halten.

Beispiel:

§§§:

A

B

D



Anbieten einer analogen Alternative

Wenn eine digitale Anwendung gut gestaltet ist und die Anforderung der potentiellen Nutzer berücksichtigt, haben die Nutzer von sich aus ein Interesse, die Anwendung zu nutzen.

Wenn Nutzer den analogen Prozess vorziehen, spricht das nicht gegen diese Nutzer, sondern gegen unsere Anwendung.

Es sollte dann das Anbieten einer analogen Alternative (insbesondere: Papierformulare, persönlicher Kontakt, Nennung telefonischer Kontaktmöglichkeiten, Barzahlung) in Betracht gezogen werden – auch, wenn das auf Anbieterseite mit Mehraufwand verbunden ist.

- Dänemark, das häufig als Vorzeigeland für die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen dient, hat viele Verwaltungsdienstleistungen digitalisiert. Für Einwohner ohne Endgerät gibt es aber Service-Zentren, wo Behördenmitarbeiter bei Bedarf unterstützen und in denen PC bereitstehen.
- Bei Hinweisen auf Veranstaltungsangebote sollte nicht nur eine Internetadresse, sondern auch ein telefonischer Kontakt angegeben werden.
- Informationen über
 Pflegeeinrichtungen sollten in
 Anbetracht der Zielgruppe in gedruckter
 Form (und mit nicht zu kleiner Schrift)
 angeboten werden.

B

Anbieten einer Anwendung, die mit möglichst vielen Endgeräten ohne Zusatzaufwand genutzt werden kann

Wird eine Smartphone-App statt einer auch auf anderen Geräten nutzbaren Webanwendung programmiert, sollte es stichhaltige Gründe dafür geben.

Ziehe die Betrachtung einer Progressive Web App in Erwägung, die in jedem Browser lauffähig ist, Smartphone-Nutzern aber auch die von Apps gewohnte Benutzererfahrung liefert.

Hosting in der EU in der Schweiz

Nutze Hosting-Anbieter, die den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung entsprechen.



Optimiere die Gebrauchstauglichkeit der Anwendung

- Gestalte die Anwendung so, dass sie die Prozesse der Nutzer unterstützt statt dass umgekehrt die Nutzer ihre Prozesse nach den Möglichkeiten der Anwendung ausrichten müssen.
- Arbeite mit Personas und Customer Journey Maps von Nutzern und (Noch)-Nicht-Nutzern.
- Beziehe potentielle Nutzer in den Designprozess ein.
- Vereinfache Prozesse. Übernimm bereits vorhandene Daten, sodass die nicht nochmals einzugeben sind.
- Führe Usability-Tests durch.

Beispiele:

Es ist zu überlegen, welche Informationen ein Nutzer in einem bestimmten Kontext benötigt (und ebenfalls: und welche als überflüssig empfunden werden).

E

Gestalte die Anwendung barrierefrei.

Benutze spezialisierte Testwerkzeuge.

Baue systematisch Wissen zur Barrierefreiheit auf und beauftrage Experten.

Befolge Richtlinien zur Barrierefreiheit:

Portal Barrierefreiheit des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik: kurzlinks.de/wfio

Web Content Accessibility Guidelines:

kurzlinks.de/ggo0

Microsoft Accessibility Guidelines:

kurzlinks.de/rdhy

Tests für Webpräsenzen:

kurzlinks.de/80x1

Handreichung für mobile Anwendungen:

kurzlinks.de/127m

Beispiele:

- für Blinde: Braille-Beschriftung, Sprachein- und ausgabe, ertastbare Bedientasten, ausschließlich per Tastatur bedienbare Computerprogramme, Strukturierung von Bildschirminhalten, Erläuterungen von Bildschirminhalten in Textform
- für Sehbehinderte: vergrößerbare, kontrastreiche Schrift
- für motorisch Behinderte: leicht bedienbare Tasten, Toleranz bezüglich der Dauer eines Tastendrucks
- für Personen mit kognitiven
 Einschränkungen: Anbieten von
 Informationen in Leichter Sprache
- für Gehörlose: Anbieten von Informationen in Deutscher Gebärdensprache

(Diese Aufzählung ist nicht vollständig!)

Beispiel: Erlaube eine anonyme Nutzung, soweit möglich.

G

Setze Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit um und erkläre die Umsetzung den Benutzern einfach, klar und für Nicht-Experten verständlich.

- Implementiere Ende-zu-Ende-Verschlüsselung.
- Setze das Prinzip der minimalen Rechtevergabe um.
- Setze bedingungslos Datensparsamkeit um.
- Sprich in der Dokumentation die Sprache der Anwender, keine technische oder juristische Fachsprache.



Nutze Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung.

Anonymisierung entfernt den Personenbezug aus vorhandenen Daten.

Pseudonymisierung bedeutet, dass ohne Hinzuziehung zusätzlicher, getrennt gespeicherter Informationen keine Zuordnung von Daten zu konkreten Personen möglich ist.

Literatur: Praxisleitfaden der Stiftung Datenschutz (kurzlinks.de/6vjw)

Biete Übersetzungen in die Sprachen der Nutzer an.

Führe eine Qualitätssicherung der übersetzten Software in gleicher Weise wie die Qualitätssicherung des Codes durch. Übersetzungen müssen fehlerfrei und präzise sein.

Bedenke neben einer Textübersetzung auch andere sprachliche und kulturelle Unterschiede.

Setze auch bei für Entwickler selbstverständlichen Begriffen ("Button", "Cursor", ...) keine Englischkenntnisse der Nutzer voraus,